

Die Ordensleute in der Diözesan- und Pfarreiseelsorge

Das Problem ist nicht mehr neu. Es war neu, wie es scheint, zu Beginn des Zweiten Vatikanums.¹ Seitdem es Ordensleute gibt, haben die Ordensleute auf die eine oder andere Weise am Apostolat der Diözese aktiv mitgewirkt. Doch die systematische Theologie, selbst die Theologie des Ordenslebens,² hat dieser Sendung der Orden und Kongregationen nur sehr geringe Beachtung geschenkt. Der Codex iuris canonici spricht von ihr so wenig, daß er von einer solchen nichts zu wissen scheint. Man findet darin nur sehr dürftige Anspielungen.³

Die Dokumente hingegen, die vom Heiligen Stuhl ausgehen, enthalten vor allem in den letzten Jahrzehnten immer wieder Hinweise auf das Apostolat der Ordensleute, auf ihren Heroismus, ihr Betätigungsfeld, ihre Methoden.⁴

Bis den Ordensleuten ihr konkreter Platz in der Diözesan- und Pfarreiseelsorge zugewiesen wurde, mußte man jedoch praktisch bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil warten. Das Bistum selbst war vorerst neu zu durchdenken und dabei der neuen, mehr auf Dezentralisierung ausgehenden Sicht⁵ Rechnung zu tragen. Dadurch wird die Aufmerksamkeit mehr auf den lokalen Sektor gelenkt, so daß man nun den Ordensleuten ihren Platz zuweisen kann in der dringlichen Aufgabe, die sie in der Diözese und in der Pfarrei zu erfüllen haben. So ist denn die theologische Reflexion von diesem Zeitpunkt an von allen Seiten her bemüht, uns eine programmatische Modellvorstellung zu vermitteln.⁶

A. VORÜBERLEGUNGEN

1. *Eine Haltung des Sich-nicht-Engagierens?*

Das Ordenshaus macht den Eindruck, auf der Ebene der Diözese und erst recht auf der der Pfarrei sich jedes Engagements zu enthalten. Die Ordensleute haben ein Sonderrecht; oft erfreuen sie sich der Exemtion; sie haben eine Tendenz zur Intro-

version und sind zu einem eschatologischen Lebensstand berufen; was die Pastoration betrifft, so geht es ihnen zunächst um das ihrem Institut eigene Apostolat. So ergibt sich offenbar der Schluß, der übrigens auch von den tatsächlichen Verhältnissen bestätigt wird: unsere Ordensmänner und Ordenschwestern engagieren sich nur mit Mühe in eine Gesamtpastoral.

Besieht man die Sache näher, so besteht kein Zweifel: die Ordensleute stellen nicht «Inkardinierte» dar. In der Ausübung der Seelsorge nehmen sie in der Teilkirche nicht den ersten Platz ein.⁷ Aus ihrer Standespflicht heraus müssen sie aber das Mysterium der allumfassenden Kirche intensiv mitleben und anerkennen, daß sie in das auf die ganze Welt verstreute Volk Gottes eingegliedert sind. Damit haben sie in Diözese und Pfarrei eine besondere Berufung. Wie das Konzil proklamiert hat, sind die Bischöfe «als Glieder des Bischofskollegiums... zur Sorge für die Gesamtkirche gehalten»⁸ und insbesondere zur Sorge für die Missionen;⁹ «die Diözese... bildet eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist»;¹⁰ jeder Priester ist zunächst Priester der Gesamtkirche¹¹ und steht kraft seiner Gnade im Dienst der ganzen Kirche.¹² Es ist eine Funktion der Klöster und Konvente, durch ihre Organisation und die Struktur ihrer Berufung an die Notwendigkeit zu erinnern, auf die ganze Kirche hin geöffnet zu sein und auf diözesaner Ebene die Katholizität präsent zu halten.

Behaupten wir also nicht voreilig, die Ordensleute ließen es am Engagement in der Ortskirche fehlen. Wie man feststellen kann, gibt es schon hier ein «anderes» Engagement, das sich von dem in die Diözese inkardinierten Apostolat unterscheidet. Wollte man alle Apostolatsformen einebnen und vereinheitlichen, so würde dies zu einer Verarmung sowohl der Ortskirche wie der Weltkirche führen.

2. *Mitarbeiter des Bischofs kraft ihres Lebensstandes*

Als Ausgangspunkt jeder Mitwirkung in der Seelsorge müssen wir das Eingegliedertsein aller in das Mysterium der Kirche ansehen: Bischöfe und Ordensleute sind zunächst Glieder des Volkes Gottes, «dessen Haupt Christus ist, dessen Statut die Freiheit, dessen Gesetz die Liebe, dessen Ziel die Verherrlichung Gottes». ¹³ Sie sind eins im Glauben, in der Liebe, im Gebet; sie hegen die gleiche Hoffnung, leben als Getaufte und feiern die gleiche Eucharistie. Sie werden mit den gleichen Mysterien des Lebens konfrontiert und haben den gleichen Ruf vernommen, der sie einlädt, am Heil der Welt zu arbeiten. Innerhalb dieser Lebensfülle beginnt die apostolische Gemeinschaft.

Die Funktionen sind verschieden, aber aufeinander angewiesen. «Unter den hauptsächlichsten Ämtern der Bischöfe hat die Verkündigung des Evangeliums einen hervorragenden Platz»; ¹⁴ sie «hat auch den Vorrang unter den hauptsächlichsten Aufgaben der Bischöfe». ¹⁵ Damit diese Verkündigung eindringt, bedarf sie des lebendigen Lebens, einmal des Bischofs selbst und der gesamten Kirche, aber auch insbesondere des lebendigen Ordenslebens. «So erscheint das Bekenntnis zu den evangelischen Räten als ein Zeichen, das alle Glieder der Kirche wirksam zur eifrigen Erfüllung der Pflichten ihrer christlichen Berufung hinziehen kann und soll... Der Ordensstand... macht die himmlischen Güter, die schon in dieser Zeit gegenwärtig sind, auch allen Gläubigen kund, bezeugt das neue... Leben und kündigt die zukünftige Auferstehung an... Schließlich macht er die Erhabenheit des Gottesreiches... offenkundig». ¹⁶ Der Bischof hat sodann zur Aufgabe, zu heiligen. ¹⁷ «Als Führer zur Vollkommenheit seien die Bischöfe darauf bedacht, die Heiligkeit der Kleriker, Ordensleute und Laien nach der Berufung eines jeden zu fördern.» ¹⁸ Richtet sich auch der Ruf zur Heiligkeit an alle Getauften ohne Unterschied, ¹⁹ so geht es den Ordensleuten um einen evangelischen Lebensstand, dessen Eigenart darin besteht, daß er ihnen die spezifischen Mittel bietet, um «die Vollkommenheit der Liebe» ²⁰ zu erreichen.

Das Bischofsamt gehört zu den Strukturen der Kirche und ist sakramentalen Ursprungs. «Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen... durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde... gebrauchen.» ²¹ Die Ordens-

leute nehmen in den Strukturen keinen besonderen Platz ein; ²² sie bilden in der Kirche eine charismatische Gruppe und erfreuen sich darin sowohl eines persönlichen Charismas als auch einer kollektiven Inspiration. Die Charismatiker bedürfen einer bischöflichen Autorität nicht allein dazu, daß sie ein für allemal das Zeichen der Echtheit empfangen, sondern auch um unter dieser kirchlichen Bestätigung an dem Platze zu leben und sich zu entfalten, an den sie berufen werden und an dem sie arbeiten. Andererseits können diese Charismatiker in einer großen Geistesfreiheit der Gefahr der Verhärtung begegnen, die die Strukturen und Ämter stets bedroht.

In der Präsenz der Ordensleute in einer Diözese oder Pfarrei besteht eine wirkliche und wirksame Zusammenarbeit schon allein deswegen, weil sie in Gemeinschaft mit der Ortskirche leben, und in dem Maße, als diese Gemeinschaft auch wirklich besteht.

Tatsächlich ist dies nicht immer der Fall. Manche Ordensgemeinschaften sind allzu geschlossen und nehmen am christlichen Leben der Diözese und Pfarrei nicht konkret teil. Ihr christliches Leben vollzieht sich innerhalb, ihr Apostolat außerhalb dieser Häuser. Gewiß haben sie ein der Gemeinschaft eigenes intimes, familiäres Leben nötig. Darum ist es vollkommen berechtigt, daß dieses auf die Ordensmitglieder beschränkt bleibt. Aber die Mysterien des christlichen Lebens müssen mit der großen Gemeinschaft zusammen gefeiert werden. Deshalb müßte auf dem Programm der kommenden Jahre das Bemühen nach einer betonteren Zusammenarbeit auf diözesaner und pfarreilicher Ebene stehen, damit die Einheit des christlichen Mysteriums besser zum Ausdruck kommt.

B. DIE PASTORALE AUFGABE

Die angestellten Überlegungen bilden die Grundlage zu einem aufrichtigen Einvernehmen in der Pastoration. Die Grundsätze und die Situation sind hinlänglich klar. Sobald wir aber uns fragen, in welchen Betätigungen die Zusammenarbeit zwischen «Weltpriestern» und Ordensleuten bestehen soll, treten Spannungen zutage.

Verschiedene Elemente, deren Koordination nicht leicht ist, stehen einander gegenüber: Strukturen und Charismen, dringende Bedürfnisse der Lokalkirche und das dem Ordensinstitut eigene Apostolat, die Oberhoheit des Bischofs und die des Ordensobern, die Person des Bischofs und seiner

Mitarbeiter aus dem Weltpriesterstande und die Person des Ordensobern und der Mitglieder seines Instituts. Der konkreten Situation, wie wir sie kennen, und den Weisungen, die wir vom Heiligen Stuhl empfangen haben, läßt sich entnehmen, daß in diesem Bereich oft leidige Spannungen bestehen.

Zwar ist es etwas Normales, daß eine Spannung besteht, diese darf jedoch in keinem Falle zu einer zermürbenden und für das Volk Gottes manchmal ärgerniserregenden Gegensätzlichkeit führen. Diese Spannung muß im Gegenteil zu einer Wohltat und Bereicherung werden. Wir haben es schon angetönt: die Strukturen müssen die Charismen wirksam und dauerhafter machen, und die Charismen müssen die Verkalkung der Institutionen verhindern; die dringenden Bedürfnisse der Lokalkirche müssen in dem einem Ordensinstitut eigenen Apostolat eine Hilfe finden, und das einem Institut eigene Apostolat muß den Horizont der Lokalkirche ausweiten; der Bischof wird den Bedürfnissen seiner Kirche entsprechend die Kräfte, die ihm zur Verfügung stehen, einschätzen; der Ordensobere wird getreu dem Geist seines Instituts und je nach den verfügbaren Kräften den Bedürfnissen der Lokalkirche abzuhelfen suchen; die verschiedenen verantwortlichen Personen werden die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen anerkennen, aber keine starre, sondern eine vornehme Haltung einnehmen, die von wahrer Liebe beseelt ist.

Trotz dieser Prinzipien eines gegenseitigen guten Einverständnisses bleibt jedoch das Problem der Zusammenarbeit bestehen, das von der komplementären Sendung der verschiedenen Instanzen hervorgerufen wird. Wir versuchen, ein wenig Licht in dieses Problem zu bringen, indem wir unterscheiden zwischen dem gewöhnlichen Fall, wo das einem Institut eigene Apostolat sich ohne Schwierigkeiten in die Gesamtpastoral einbauen läßt, und gewissen komplizierteren Situationen, die einen besonderen Einsatz verlangen.

1. Die Ausübung eines Apostolates, das zu einem Institut gehört

Wenn wir unsere Meinung in Form von Thesen vorbringen dürften, so würden wir an die erste Stelle die Behauptung setzen: Wo der Bischof Ordensleute beruft oder den Ruf seiner Vorgänger fortsetzt, verlangt er von ihnen zunächst, daß sie in seiner Diözese zum Heil des Volkes, das seiner Sorge anvertraut ist, das ihrem Institut eigene Charisma ausüben.

Aus den Konzilsdokumenten und den Erlassen des Heiligen Stuhles, auch aus den neueren, ist herauszulesen, daß ein gewisses Malaise besteht. Die im Hinblick auf das Ordensleben redigierten Dokumente bestehen im allgemeinen auf der Treue zum Grundgedanken und zum besonderen Apostolat des Instituts; zudem weisen sie auf die Notwendigkeit einer Anpassung an die je nach Zeit und Ort verschiedenen Umstände hin.²¹ Die Blickrichtung ist sehr verschieden; in Theorie und Praxis wird die Übereinstimmung schwierig. Man müßte, scheint es uns, das apostolische Charisma und die ursprüngliche Intention an die erste Stelle setzen, indem man betont, daß dieses Charisma die beste Hilfe ist, die die Ordensleute der Ortskirche anzubieten haben. Der Ordinarius loci kann in der Leitung seines Volkes nichts Besseres tun, als so weit als nur möglich dieses charismatisch inspirierte Apostolat bestehen zu lassen.²³

Es hält nicht schwer, diesen Gedanken zu beweisen. Wenn der Bischof eine moderne Gründung wie die Brüder von der Jungfrau der Armen, das apostolische Institut der Arbeitermission vom hl. Petrus und Paulus, die Kleinen Brüder oder Schwestern von Charles de Foucauld in sein Bistum einlädt, so tut er dies in der Absicht, für seine Diözese nicht irgendeine vielleicht für das Wohl dieser Ortskirche notwendige Hilfe zu erhalten, sondern er möchte das apostolische Charisma zur Verfügung haben, das der erbetenen Gründung eigen ist. Man hat vielleicht Bedenken, die gleiche Regel auf die älteren Institutionen anzuwenden. Denken wir jedoch daran, daß die zum Konzil in Rom versammelten Bischöfe die Treue zum Geist des Gründers und die Intensivierung des Apostolates durch eine Besinnung auf den Zweck des Instituts zur Pflicht gemacht haben. Somit ist es gegeben, daß der Bischof über die Ordensleute seiner Diözese nicht bloß zu dem Zweck verfügt, daß er sie den dringlichen Bedürfnissen seiner Kirche entsprechend im Gesamtapostolat einsetzen kann, sondern auch und in erster Linie dazu, daß die ihrer Ordensfamilie eigene Apostolatsfunktion sich in seinem Bistum auswirke. Sofern es sich nicht um einen Ausnahmefall handelt, von dem wir in der Folge sprechen werden, entspricht diese Funktion konkret einem geistlichen Bedürfnis seiner Kirche.

Geht man von diesem Gedanken aus, wird die Zusammenarbeit in einer Gesamtpastoral sich für gewöhnlich wie von selbst ergeben, selbst wenn sich zur rechtlichen Regelung sehr komplizierte Vorschriften als notwendig erweisen. Das Motu

proprio «Ecclesiae sanctae» beweist dies übrigens.²⁴

2. *Arteigene Seelsorge und besondere Umstände*

Die von uns vorgeschlagene ideale Koordination existiert nur auf dem Papier. Im konkreten Leben ist den besonderen Umständen der Diözesen, Institute und Personen Rechnung zu tragen. Es erweist sich somit als notwendig, die allgemeine Regel den konkreten Verhältnissen anzupassen. Wir werden uns dabei nach den Weisungen des Konzils und der nachkonziliaren Kommissionen richten. Es ist möglich, daß bei der besonderen Situation einer Diözese gewisse apostolische Charismen nicht mehr den ursprünglichen Bedürfnissen entsprechen und daß dabei andere Aufgaben, die dringlicher oder entscheidender sind, aus Mangel an Mitarbeitern keine Lösung finden.

Die Koordination läßt sich in diesem Fall auf verschiedene Weisen erreichen:

- wenn möglich durch eine Adaptation des Instituts an diese Sachlage;²⁵
- dadurch, daß man für eine bestimmte Zeit oder für gewisse Mitglieder eine Ausnahme macht von der allgemeinen Regel, was insbesondere vorgesehen ist für die Errichtung von Pfarreien;
- indem man an einen andern Ort übersiedelt, wenn ein Institut in einer bestimmten Diözese oder Pfarrei nicht mehr ein geeignetes Betätigungsfeld findet. Diese Beweglichkeit ist einem Ordensangehörigen zu eigen und wird vielleicht zu sehr vergessen. Es ist jedoch notwendig, auf diesem Gebiet mit Klugheit vorzugehen und dabei einerseits Mut an den Tag zu legen, andererseits nicht die Vorteile aus den Augen zu verlieren, die die Stabilität für das Apostolat bietet.²⁶

Auch die Entscheidung für ein anderes Apostolat als das bei der Gründung einer Ordensfamilie ins Auge gefaßte läßt sich von seiten des Instituts oder insbesondere seiner Mitglieder rechtfertigen. Wenn ein Institut, das noch über vitale Kräfte verfügt, sich zu einer Auffrischung und Erneuerung unfähig fühlen sollte, kann es sich einem Institut der gleichen Familie anschließen oder eine vollständige Strukturveränderung vornehmen.²⁷

In jedem Orden und in jeder Kongregation finden sich Mitglieder, die aus irgendeinem Grund und zuweilen selbst aufgrund wirklicher Talente oder einer besonderen Spiritualität in einem Apostolat, das dem ihres eigenen Instituts fernliegt, offensichtlich besser am Platze wären. In solchen Fäl-

len muß man diesen Mitbrüdern und Schwestern behilflich sein, sich in eine neue kirchliche Apostolatsstruktur einzugliedern, in der sie glücklicher sind.

Schluß

Wer die neueren kirchlichen Dokumente studiert, stellt fest, daß die Eingliederung der Ordensleute in ein Gesamtapostolat nach gewissen Richtlinien geregelt wird: 1. der erstverantwortliche Koordinator des Apostolates auf diözesaner Ebene ist der Bischof; 2. die Bedürfnisse der Diözese einerseits und das den Instituten eigene Apostolat andererseits sind möglichst aufeinander abzustimmen; 3. um zu einer Ordnung zu gelangen, die den gegenseitigen Bedürfnissen gerecht wird, ist es notwendig, daß die beiden dafür zuständigen Autoritäten sich loyal an die Verpflichtungen ihres Amtes halten. Handelt es sich um ein Apostolat, das örtlich eng an die Tätigkeit des Ordenshauses gebunden ist, dann trägt in erster Linie der Ordensobere dafür die Verantwortung; in allen anderen Fällen ist die Abhängigkeit vom Bischof irgendwie unmittelbarer, so daß sie vorgeht. 4. Um Streitigkeiten soweit als möglich zu vermeiden, wird betont, daß es notwendig ist, jedesmal, wenn dies für das gemeinsame Unternehmen nützlich erscheint, Verträge schriftlich abzufassen. 5. Eine Verhaltensregel wird vorgesehen zur Behebung von Schwierigkeiten, die sich aus dem Einsatz einer Ordensperson im Apostolat ergeben. 6. Die Kirche dringt darauf, daß der Ordensangehörige an dem ihm zugewiesenen Platz sein Apostolat stets als wahrer Ordensmann oder als wahre Ordensschwester vollziehe.²⁸

Keine Gesetzesvorschrift, und mag sie noch so trefflich sein, wird zu einer glücklichen Zusammenarbeit führen, wenn den betreffenden Personen der kirchliche Geist und die wahre christliche Liebe fehlt. Immer wieder ist an diese beiden grundlegenden Elemente zu erinnern. Die glückliche Zusammenarbeit wird sich, wie es gegeben ist, durch die Mitarbeit der Konferenzen der höheren Ordensobern mit den Bischofskonferenzen,²⁹ im Priesterat³⁰ und im Pastoralrat³¹ verwirklichen. Bei diesen regelmäßigen Zusammenkünften lernt man eine gesunde Zusammenarbeit. Wenn die Versammlung wirklich repräsentativ ist, wenn alles unter dem Zeichen des Glaubens, in zuversichtlichem Blick auf die Aufgaben und mit einem für pastorale Initiativen aufgeschlossenen Geist getan wird, kann man sich eine verheißungsvolle Zukunft versprechen.

¹ Vgl. R. Carpentier, L'évêque et la vie consacrée, dans l'épiscopat et l'Eglise universelle (Paris 1962) 411.

² Vgl. J. Suenens, La promotion apostolique de la religieuse (Bruges 1963); deutsche Ausgabe: Krise und Erneuerung der Frauennorden (Salzburg 1963).

³ Can. 456, 608, 874, 1333, 1334, 1338, 1349, 1350, 1375.

⁴ Vgl. Les instituts de vie parfaite, in der Sammlung: Les Enseignements Pontificaux, vorgelegt von den Mönchen von Solesmes (Tournai 1962) 59-73.

⁵ Vgl. E. Schillebeeckx aaO. in der Bibliographie Anm. 6.

⁶ E. Schillebeeckx, Collaboration des Religieuses avec l'Episcopat: Vie consacrée 38, 2 (1966) 75-90; O. Semmelroth, Ekklesiologische Standortbestimmung der Orden im Lichte des II. Vatikanischen Konzils: Ordenskorrespondenz (1966) 374-385; F. Wulf, Hierarchie und Orden: Ordenskorrespondenz (1964); A. Scheuermann, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht: Ordenskorrespondenz (1964); P. Regamey, La consécration religieuse: La vie consacrée 38 (1966) 266-294 und 339-359; J. Hamer, Place des religieux dans l'apostolat (Paris 1964) 97-114; J. Urtasin, L'évêque et les religieux, ebd. 115-121; S. Kleiner, L'exemption vue par les religieux, ebd. 123-133; L. Moreels, Diocesane congregatie en eenheidspastoraal: De Kloosterling (1965) 75-83; P. Martelet, Le rôle charismatique de toute vie religieuse dans l'Eglise: 7/8 Assemblées Générales, union des Supérieures majeures des instituts féminins de Belgique (1966) 109-118; J. Beyer, La consécration religieuse dans le mystère de l'Eglise, ebd. 81-108; A. Renard, Vie apostolique de la religieuse aujourd'hui (Bruges 1962); W. Sternemann, Das Seelsorgeamt als Kontaktstelle zwischen Bischof und Orden, ebd. 40-42; L. Bosse, Außergewöhnliche Seelsorge in der pastoralen Planung, ebd. 42-47; E. Colomb, Dienst der Orden in einer veränderten Seelsorgestruktur, ebd. 48-52; H. Patt, Die Aufgaben des Ordensklerus in der neuen Situation der Kirche, ebd. 51-60; P. Israel, Ordensgemeinschaften und Diözesen nach dem II. Vatikanischen Konzil: Ordenskorrespondenz (1967) 1-10; Ph. Hofmeister, Die Exemption der Ordensgenossenschaften, ebd. 11-25.

⁷ Dekret «Christus Dominus» 28.

⁸ Konstitution «Lumen Gentium» 23; Dekret «Christus Dominus» 3 und 4.

⁹ Dekret «Christus Dominus» 6.

¹⁰ ebd. 11.

¹¹ Konstitution «Lumen Gentium» 28; Dekret «Christus Dominus» 34.

¹² ebd. 28.

¹³ P. Martelet aaO. 111.

¹⁴ Konstitution «Lumen Gentium» 25.

¹⁵ Dekret «Christus Dominus» 12.

¹⁶ Konstitution «Lumen Gentium» 44.

¹⁷ Dekret «Christus Dominus» 15.

¹⁸ ebd.

¹⁹ Konstitution «Lumen Gentium» 40.

²⁰ Summa theologica, II-II, q. 44, a. 4, ad 3.

²¹ Konstitution «Lumen Gentium» 27.

²² Dekret «Christus Dominus» 35; Nr. 28 des Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» I macht hier eine Ausnahme.

²³ Vgl. E. Schillebeeckx aaO. 80; J. Hamer aaO. 111-112.

²⁴ I, 28 und 29.

²⁵ Dekret «Christus Dominus» 35.

²⁶ Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» I, 34.

²⁷ Dekret «Perfectae caritatis» 21; Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» II, 39-41. Der letzte Lösungsvorschlag ist in den angeführten Dokumenten nicht ausdrücklich vorgesehen, wird aber in gewissen Diözesen erprobt.

²⁸ J. Pfab, Der Bischof als erster Seelsorger: Paulus (1966) 33 bis 39; Dekret «Christus Dominus» 35; Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» I, 22-40.

²⁹ Dekret «Perfectae caritatis» 23.

³⁰ Motu Proprio «Ecclesiae Sanctae» I, 15.

³¹ ebd. 16.

Übersetzt von Dr. August Berz

HUBERT PROESMANS

Geboren am 4. Januar 1912 in Widoie (Belgien), 1936 zum Priester geweiht (CssR). Er studierte am Angelicum und in Löwen und doktorierte 1948 in Theologie. Er ist seit 1940 Moralprofessor am Studienhaus der Redemptoristen in Löwen und seit 1965 ebenda Superior. Er publizierte eine Arbeit zur Theologie der religiösen Berufung in De Kloosterling (1964).